

## **Satzung für den Haselbacher Kirchweihmarkt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschicker/innen zum von der Gemeinde Haselbach betriebenen Kirchweihmarkt („Jakobimarkt“).
- (2) Die Gemeinde Haselbach betreibt den Kirchweihmarkt als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung.
- (3) Die Besucher/innen der Veranstaltungen unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Deren Zutritt zur Veranstaltung ist frei.

#### **§ 2 Veranstaltungszweck**

- (1) Der Kirchweihmarkt ist ein Jahrmarkt im Sinne des §68 Abs. 2 Gewerbeordnung, auf dem eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.
- (2) Als traditioneller Kirchweihmarkt liegt ein Schwerpunkt des Angebots auf handwerklich gefertigten Gebrauchsgütern, Spielwaren sowie regionalen Speisen und Lebensmitteln.

#### **§ 3 Zeit, Ort und Dauer des Kirchweihmarktes**

- (1) Der Kirchweihmarkt findet jährlich am dritten oder vierten Sonntag im Juli statt. Als zeitlicher Bezugspunkt dient traditionell das Patrozinium der Pfarrkirche St. Jakobus am 25. Juli. Der genaue Termin wird von der Gemeinde spätestens zu Jahresbeginn festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Veranstaltungsort ist der Bereich der Straubinger Straße (Staatsstraße 2140) zwischen der Abzweigung zur Schulstraße und dem Ortsende Richtung Mitterfels, der Rathausplatz sowie die Thurasdorfer Straße bis zur Einmündung der Johann-Eigenstetter-Straße.
- (3) Der Kirchweihmarkt findet am festgelegten Markttag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr statt.

#### **§ 4 Gegenstände des Kirchweihmarktes**

- (1) Auf dem Markt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Warenarten außer Lebewiehe angeboten werden.
- (2) Darüber hinaus dürfen angeboten werden:
  - a) Textilien,
  - b) Holz-, Porzellan-, Glas-, Töpfer- und Keramikwaren,
  - c) Stoffe und Gardinen,
  - d) Backwaren,
  - e) Modeschmuck, Uhren, Accessoires,
  - f) Artikel des Kunstgewerbes (kleine Haushaltsgegenstände),
  - g) Reinigungsartikel für Haushalt und Garten.
- (3) Gruppierungen, die soziale, kulturelle oder sportliche Ziele gemeinnützig verfolgen und selbst hergestellten Waren (z.B. Waffeln oder Bastelartikel), fair gehandelte Waren und Ähnliches verkaufen, können im Einzelfall zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf den Verkauf der o.g. Waren besteht nicht.
- (4) Die Werbung für politische und weltanschauliche Ziele durch politische Parteien, Bürgerinitiativen, Vereine, Interessenverbände und ähnliche Gruppierungen ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Kirchweihmarktes.

#### **§ 5 Zulassung und Vergabe der Standplätze**

- (1) Zur Teilnahme am Kirchweihmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Für die Zuweisung eines Standplatzes ist eine Anmeldung bei der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem Markttermin erforderlich.
- (3) Die Standplätze werden auf Antrag durch die Verwaltung nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO zugewiesen. Bei der Zuweisung der Standplätze werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:
  - a) Eine abwechslungsreiche Gestaltung des Warenangebots;
  - b) Der traditionelle Veranstaltungszweck des Kirchweihmarktes;
  - c) Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.
- (4) Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:
  - a) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - b) eine fehlende oder nicht fristgerechte Anmeldung;
  - c) eine beabsichtigte Nutzung des Standplatzes, die den Bestimmungen des §4 dieser Satzung widerspricht;

- d) der zur Verfügung stehende Platz reicht nicht aus. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
  - e) der Interessent hat in der Vergangenheit mehrmals gegen Marktvorschriften verstoßen.
- (5) Die Anmeldung zum Markt muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- a) Genaue Angaben zum Zweck des Standes und zu den angebotenen Waren;
  - b) Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters und der Aufsichtsperson des Standes;
  - c) Bezeichnung und Maße des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe). Sofern Vorbauten, Stützen, Dachüberstände, Markisen usw. gebaut werden sollen, sind die zusätzlichen Maße anzugeben.
  - d) die Bezeichnung der erforderlichen Anschlüsse und Höhe des Anschlusswertes getrennt nach Licht- und Kraftstrom.
- (6) Die Standplätze werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht.
- (9) Die Gemeinde Haselbach ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.

## **§ 6 Sicherheit und Ordnung auf dem Kirchweihmarkt**

- (1) Für die Dauer des Marktes sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den in §3 Abs. 2 dieser Satzung benannten Straßen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.
- (2) Der Kirchweihmarkt unterliegt der Aufsicht der Gemeinde Haselbach und der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels. Die Aufsicht auf dem Markt wird von den beauftragten Personen ausgeübt. Den Aufforderungen dieser Personen haben Käufer und Verkäufer Folge zu leisten. Insbesondere teilen sie die beanspruchte Fläche (Standplätze) zu. Grundsätzlich sind Durchgänge in ausreichender Breite freizuhalten.
- (3) Marktbesicker, die nicht bis zu dem in §3 bezeichneten Marktbeginn ihre Plätze eingenommen haben, haben keinen Anspruch mehr auf Zuweisung eines Platzes.

- (4) Die Marktbeschicker haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung während der Marktzeit rein zu halten und anschließend besenrein zu räumen. Sie müssen die Marktabfälle selbst entsorgen.
- (5) Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können vom Marktplatz verwiesen werden.
- (6) Der Gemeinde Haselbach sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.

### **§ 7 Verkehrsregelung**

Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art verboten, ebenso das Abstellen von Fahrzeugen. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Gemeinde in Einzelfällen zulassen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Gemeinde Haselbach für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Marktbeschicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen oder des sonst dem Markt zugeführten Gutes.
- (3) Die Gemeinde übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung; insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte oder Fahrzeuge.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich besteht nicht.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Verkehrsregelungen gem. §7 missachtet;
  2. die Bestimmungen bzgl. der Veranstaltungszeiten gem. §3 missachtet;
  3. seinen Stand ohne Zulassung oder nicht am zugewiesenen Standplatz errichtet oder in sonstiger Weise die Anweisungen des Ordnungspersonals missachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGB I 481; III 454-1) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 12. Februar 2024  
Gemeinde Haselbach

*Simon*  
Dr. Simon Haas  
Erster Bürgermeister

